

Schriftliche Anfrage gemäß § 29 Abs. 2 S. 4 HKO

Jörn Bauer (AfD)

Corona-Pandemie – Sicherstellung der Einhaltung der DSGVO sowie der gültigen Arbeitsschutzverordnungen im Home-Office

Vorbemerkung Fragesteller

Im Rahmen der Corona-Pandemie gingen zahlreiche Unternehmen - aber auch Behörden - dazu über, ihre Mitarbeiter Aufgaben im Homeoffice erledigen zu lassen. Die heutigen Möglichkeiten der Datenverarbeitung ermöglichen dies in den meisten Bereichen problemlos. In der besonderen Situation der Pandemie wurde von vielen Unternehmen möglicherweise zu wenig beachtet, dass die Bestimmungen der DSGVO zum Umgang mit personenbezogenen Daten gleichermaßen für das Homeoffice gelten und die entsprechenden Sicherheitsregeln auch dort zu beachten sind. Hierzu gehört die Bereitstellung entsprechender Geräte, Aufstellen von Sicherheitsregeln für das Homeoffice, Schutz durch Firewalls und Verschlüsselung von Verbindungen verschlüsseln. Naturgemäß ist die Kontrolle von Sicherheitsregeln durch den Arbeitgeber im Homeoffice ungleich schwieriger als innerhalb des Unternehmens.

Ich frage den Kreisausschuss:

1. Wie viele Mitarbeiter des Landkreises waren bzw. sind im Zuge der Corona-Pandemie zumindest zeitweise im Home-Office tätig (bitte nach absoluter Anzahl und prozentualem Anteil aufschlüsseln)?
2. Wie viele Mitarbeiter von Einrichtungen des Landkreises (absolut und prozentual) haben während des ersten Lockdowns im Frühjahr 2020 ihre Tätigkeit – auch zeitweise – im Home-Office ausgeübt?
3. Welche Maßnahmen hat der Kreisausschuss ergriffen, damit die Anzahl der Mitarbeiter von Einrichtungen des Landkreises, die ihre Tätigkeit im Home-Office ausüben können, gesteigert wird?
4. Wie hoch ist die Anzahl der Mitarbeiter (absolut und prozentual), bei denen eine überwiegende Präsenz am Arbeitsplatz unerlässlich ist?
5. Erfolgte bzw. erfolgt bei den Mitarbeitern des Landkreises, die Tätigkeiten im Home-Office erledigen, der Abschluss einer Home-Office-Vereinbarung? Falls Ja, wie lautet der Inhalt der Vereinbarung?
6. Bei wie vielen Mitarbeitern (absolut und prozentual) war eine Tätigkeit im Home-Office aus rein technischen Gründen, d. h. aufgrund fehlender Möglichkeit eines Zugriffs auf Daten bzw. Netzwerke, unzureichender Internetverbindung zuhause, fehlender Hardware etc., nicht möglich?
7. Bei wie vielen Mitarbeitern bestehen diese vorgenannten technischen Probleme derzeit noch?

8. Welche Maßnahmen hat der Kreisausschuss seit Beginn der Pandemie ergriffen, um die vorgenannten technischen Probleme zu lösen?
9. Welche Maßnahmen hat der Kreisausschuss ergriffen, damit ein Zugriff auf sensible Daten durch Mitarbeiter auch im Home-Office möglich ist, ohne dass Unbefugte einen Zugriff auf bzw. Einsicht in die Daten erhalten können?
10. Welche technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen werden von Seiten des Kreisausschusses ergriffen, um die Einhaltung der Bestimmungen der DSGVO bei der Arbeit im Home-Office zu gewährleisten?
11. Erfolgt die Arbeit im Home-Office bei Mitarbeitern des Landkreises auch bzw. teilweise unter Nutzung einer eigener EDV-Anlage? Falls Ja, wie stellt der Kreisausschuss in diesen Fällen die Einhaltungen der Bestimmungen der DSGVO sicher?
12. Welche Form der Datenverschlüsselung wird im Rahmen von Daten-/Dateiübertragungen über das Internet bei Arbeiten im Home-Office durch Mitarbeiter des Landkreises genutzt?
13. Welche Form der Daten-/Dateispeicherung erfolgt durch im Home-Office tätige Mitarbeiter des Landkreises Gießen (USB-Sticks, Cloud-Lösungen usw.)?
14. Durch welche Maßnahmen wird die EDV im Home-Office durch unbefugten Fernzugriff geschützt?
15. Wie und in welcher Form erfolgen Schulungen der Mitarbeiter zum DSGVO-konformen Umgang mit beruflichen Daten im Home-Office?
16. Wie definiert der Kreisausschuss die Begriffe „Home-Office“ und „Mobiles Arbeiten“ grundsätzlich und explizit hinsichtlich der gültigen Arbeitsschutzverordnungen?
17. Wie stellt der Kreisausschuss die Einhaltung der gültigen Arbeitsschutzverordnungen, z. B. in Bezug auf die Arbeitsstätte, den Bildschirmarbeitsplatz, die Beleuchtung usw. bei Mitarbeitern, die im Home-Office tätig sind, sicher?
18. Wie wird die Einhaltung der gültigen Arbeitsschutzverordnungen bei Mitarbeitern, die im Home-Office tätig sind, seitens des Kreisausschusses überwacht?
19. Welche Kriterien werden im Falle eines Unfalls im Home-Office zugrunde gelegt, wodurch eine Klassifizierung als Arbeits- oder privater Unfall vorgenommen werden kann, z. B. beim Gang auf die Toilette, zur Haustür oder in die Küche o. ä., auch falls es bislang noch keinen Unfall gegeben haben sollte?

Gießen, 15.10.2021



(Jörn Bauer)